

**Richtlinie zur
Aufnahme von Krediten
in der Gemeinde Wardenburg**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Anwendungsbereich	§ 7 – Unterrichtung
§ 2 – Definition	§ 8 – Definition
§ 3 – Kreditaufnahme	§ 9 – Anforderungen
§ 4 – Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge	§ 10 – Zuständigkeit
§ 5 – Kreditsicherungsverbot	§ 11 – Inkrafttreten
§ 6 – Fremdwährungskredite	

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 19.03.2026 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 – Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten nach § 120 Abs. 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Die Aufnahme von Krediten und Liquiditätskrediten gemäß § 111 Abs. 7 Satz 1 NKomVG und Liquiditätskrediten gemäß § 122 NKomVG bleiben unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 – Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnittes sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (siehe hierzu § 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3 – Kreditaufnahme

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (siehe hierzu § 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat der Gemeinde Wardenburg beschlossenen und von der Kommunalaufsicht des Landkreises Oldenburg genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist

eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG (Vorläufige Haushaltsführung) oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.

(3) Es sind mehrere Kreditangebote -schriftlich oder mündlich bzw. fernmündlich- einzuholen. Vor der Aufnahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist. Dabei ist zwischen Wirtschaftlichkeit und Risikoverteilung abzuwägen. Weiterhin müssen in dem Angebot folgende Eckpunkte enthalten sein:

- Höchstzinssatz
- Zinsbindungsfrist
- 100%ige Auszahlung
- Tilgung
- Laufzeit

(4) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für den Umfang der Tilgung.

(5) Derivate dürfen nur zur Sicherung von Zinskonditionen vor Ablauf der Zinsbindungsfrist bestehender Darlehen eingesetzt werden.

§ 4 – Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

Der Gemeinde Wardenburg sollen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

§ 5 – Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat der Gemeinde Wardenburg. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsicht des Landkreise Oldenburg (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 6 – Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 7 – Unterrichtung

Der Verwaltungsausschuss (VA) ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach der Aufnahme und über getroffene Vereinbarungen zur Zinssicherung (§ 3 Abs. 5) zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit. Das gilt entsprechend für den Abschluss von Derivaten gemäß § 3 Abs. 5.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8 – Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch die Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9 – Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Über Umschuldungen ist der Rat der Gemeinde Wardenburg spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.
- (4) Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung dürfen Kredite umgeschuldet werden (§ 116 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG).

III. Zuständigkeit – Inkrafttreten

§ 10 – Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt bei dem Bürgermeister.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 19.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenregelung vom 28.05.2020 außer Kraft.

Wardenburg, den 19.03.2026

GEMEINDE WARDENBURG
Der Bürgermeister


Christoph Reents